

sellen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Landesverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theiles dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied ihres Ursprunges oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereines in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereines eingeführt werden, dergleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereines durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch National-Schiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Vergünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

- 1) Erzeugnisse des Gebietes des anderen kontrahirenden Theiles ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
- 2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als bei dem unmittelbaren Eingange vom Auslande,
- 3) Ausfuhrgegenstände, bei dem Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles ungünstiger als bei dem unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Völkereinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Vergünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Ver-